



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.5154.04

PD/P075154
Basel, 19. Januar 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 18. Januar 2011

Motion Brigitta Gerber und Konsorten zur Überarbeitung der Vereinbarung über die Behördenzusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft; Zwischenbericht

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. Januar 2008 die nachstehende Motion Brigitta Gerber und Konsorten dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen:

„Die Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden (SG 118.300) aus dem Jahr 1977 regelt die gegenseitige Information und Koordination der Exekutiven und der Legislativen beider Kantone bei der Behandlung partnerschaftlicher Geschäfte. Die Vereinbarung hat sich bewährt und wurde in den letzten Jahren immer wichtiger, weil die Zahl partnerschaftlicher Geschäfte eher zunimmt. Verschiedene Mechanismen, die sich in der Anwendung der Vereinbarung im Verkehr zwischen den Parlamentsorganen beider Kantone bewährt haben, sollten in den Text der Vereinbarung übernommen werden, damit diese Praxis eine gewisse Kontinuität gewinnt, ohne von den wechselnden Persönlichkeiten in den Präsidien der Kommissionen allzu stark geprägt zu werden. Zudem sollte die in beiden Kantonen bestehende identische Musterregelung für die Schaffung interparlamentarischer Geschäftsprüfungskommissionen verfeinert (Bestand, Grösse und Zusammensetzung) und in die Vereinbarung integriert werden. Weitere Elemente, deren Integration in die Vereinbarung zu überlegen sind, wären:

- Festschreibung der bewährten Vorgehensweisen zur Koordination mehrerer Kommissionen in den drei Eskalationsstufen (Präsidien der federführenden Kommissionen, Präsidien aller beteiligter Kommissionen, Delegationen aller beteiligter Kommissionen;
- Definition, wann, von wem und unter welchen Umständen die Partnerschaftlichkeit eines Geschäftes aufgelöst werden kann (Beispiel Integrationsgesetz);
- Koordination der Berichterstattung der Kommissionen an die Parlamente.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, im Einvernehmen mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft dem Grossen Rat eine Überarbeitung der Vereinbarung über die Behördenzusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft (Behördenvereinbarung) zur Genehmigung vorzulegen. Die Überarbeitung soll die in der Verfassung der beiden Kantone verankerten Rechte der Parlamente bei der Ausgestaltung bilateraler Staatsverträge umschreiben und harmonisieren. Die in beiden Kantonen geltende gleichlautende Musterregelung zur Schaffung interparlamentarischer Geschäftsprüfungskommissionen ist ebenso in die Vereinbarung zu übernehmen wie der in der Zwischenzeit eingespielte Mechanismus der Differenzbereinigung unter mehreren Kommissionen. Anregungen interparlamentarischer Ge-

schäftsprüfungskommissionen zur Änderung von Staatsverträgen sollen den zuständigen Regierungen in der Regel nicht direkt, sondern über die jeweiligen Parlamente zugeleitet werden. Eine sinngemäss gleichlautende Motion wird gleichzeitig im Landrat des Kantons Basel-Landschaft eingebracht. Die Frist zur Erfüllung der Motion wird auf ein Jahr festgesetzt.

Brigitta Gerber, Roland Stark, Patrick Hafner, Andreas Burckhardt, Oswald Inglin, Bruno Mazzotti, Annemarie von Bidder“

1. Stand der Arbeiten

Mit Beschluss vom 17. März 2010 (Nr. 10/11/39G) hat der Grosse Rat die Frist zur Erfüllung der vorliegenden Motion gemäss § 43 Abs. 2 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO; SG 152.100) vom 29. Juni 2006 um 12 Monate, mithin bis zum 23. Januar 2011 verlängert.

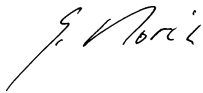
Wie schon erwähnt wurde, war der Vorstoss dem Regierungsrat am 23. Januar 2008 überwiesen worden. Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft hatte dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bereits am 18. Oktober 2007 eine gleichlautende Motion des Büros des Landrates überwiesen. In Erfüllung der beiden Vorstösse zur Überarbeitung der Vereinbarung über die Behördenzusammenarbeit haben die Parlamentsbüros übereinstimmende Formulierungen für die die Parlamente betreffenden Bestimmungen ausgearbeitet. Zudem haben das Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft und die Rechtsabteilung der Staatskanzlei beim Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt aufgrund einer bei den Direktionen und den Departementen durchgeführten Umfrage übereinstimmende Formulierungen für die die Regierungsräte betreffenden Regelungen erarbeitet.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat am 11. Januar 2011 für den solcherart erarbeiteten Entwurf einer neuen Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden das in § 34 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 vorgeschriebene Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Das vorliegende Geschäft wurde partnerschaftlich erarbeitet. Aus diesem Grund hat sich auch der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt dazu entschieden, gestützt auf § 53 KV BS ein verwaltungsexternes Vernehmlassungsverfahren bei den politisch interessierten Kreisen durchzuführen. Nach Abschluss der beiden Vernehmlassungsverfahren in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft im April 2011 und der Vernehmlassungsergebnisse wird der Vereinbarungsentwurf finalisiert und anschliessend den Regierungsräten der beiden Kantone zum Beschluss sowie dem Grossen Rat und dem Landrat zur Genehmigung unterbreitet werden.

2. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, die Frist zur Erfüllung der vorliegenden Motion gemäss § 43 Abs. 2 GO um noch einmal sechs Monate zu verlängern.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin